

Synopse

A. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: —

Geändert: **VIII D/6/4** | VIII D/7/1

Aufgehoben: –

	A. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
	Der [Autor] (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VIII D/6/4, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 6. Mai 1984 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
Art. 8 Verwaltung ¹ Der Kanton unterhält einen Fonds für Arbeitslosenfürsorge, der von der Staatskasse verwaltet wird. ² Der Fonds wird geäuftet: a. aus seinen Zinserträgen; b. durch allfällige Vermächtnisse und Zuwendungen.	³ Der Landrat setzt die Einlagen in diesen Fonds über das Budget fest.

Art. 9 Verwendung ¹ Der Fonds findet Verwendung: a. für die Finanzierung von Massnahmen der Krisenbekämpfung und der Verhütung von Arbeitslosigkeit; b. für arbeitsmarktliche Massnahmen, wie die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitslosigkeit bedrohter oder arbeitsloser oder ausgesteuerter Versicherter zum Zwecke der Hebung ihrer beruflichen Vermittlungsfähigkeit; c. für die Ausrichtung von Beiträgen gemäss dem Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern¹.	c. <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	GS VIII D/7/1, Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern (GEEL) vom 4. Mai 2014 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
Art. 17 Finanzierung ¹ Die Finanzierung der Erwerbsersatzleistungen erfolgt durch den kantonalen Fonds der Arbeitslosenfürsorge sowie dessen Zinsen und, wenn notwendig, durch einen jährlichen paritätischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag aller im Kanton Glarus tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber von gesamthaft mindestens 0,3 Promille und höchstens 2 Promille der AHV-beitragsberechtigten Lohnsumme. ² Als Arbeitgeber gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Glarus Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte unterhalten und Löhne an dauernd oder vorübergehend tätige Arbeitnehmer ausrichten. ³ Die Höhe des Beitrages wird vom Regierungsrat festgesetzt.	¹ Die Finanzierung der Erwerbsersatzleistungen erfolgt durch den kantonalen Fonds der Arbeitslosenfürsorge sowie dessen Zinsen und, wenn notwendig, durch Mittel werden über einen jährlichen paritätischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag aller im Kanton Glarus tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber von gesamthaft mindestens 0,3 Promille und höchstens 2 Promille der AHV-beitragsberechtigten Lohnsumme Budgetkredit bereitgestellt. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>

¹) GS VIII D/7/1

	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]